



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0486/2020		Datum: 29.06.2020	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	01.01-Büro des Oberbürgermeisters	Az.:	
Betreff:			
Ergänzungswahlen in die Gesellschafterversammlung der Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH			
Gremienweg:			
02.07.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	
		<input type="checkbox"/> ohne BE	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> geändert	

Beschlusstwurf:

Der Stadtrat wählt im Wege offener Abstimmung in die Gesellschafterversammlung der Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH

- als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag der Grüne-Fraktion

Rm Dr. Ulrich Kleemann

- als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag der CDU-Fraktion

Rm Ernst Knopp

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 a) des Gesellschaftsvertrages (Neufassung) der Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH wird die Stadt Koblenz in der Gesellschafterversammlung vertreten durch bis zu 3 Vertreter, darunter der Oberbürgermeister oder an dessen Stelle der mit eigenem Geschäftsbereich bestellte Beigeordnete der Stadt Koblenz, soweit das Gemeinschaftsklinikum in dessen Zuständigkeit fällt.

Die Wahl von Stellvertretern war - anders als beim Aufsichtsrat - für die Gesellschafterversammlung im Gesellschaftsvertrag bisher nicht vorgesehen.

In § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages wurde mit der Neufassung folgender Satz 2 aufgenommen: "Für jedes Mitglied kann seitens des betreffenden Gesellschafters der Gesellschaft gegenüber ein stellvertretendes Mitglied bestimmt werden."

Die aktuelle Amtszeit endet gemäß § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages zunächst zum 30.06.2024.

Der Änderung des Gesellschaftsvertrages des Gemeinschaftsklinikums Mittelrhein gGmbH wurde im Stadtrat am 04.06.2020 (BV/0393/2020) unter dem Vorbehalt, dass seitens der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion keine kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken gegen die Neufassung geltend macht, zugestimmt.

Nach § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO sind Wahlen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Der Stadtrat kann jedoch abweichend von dem vorgenannten Grundsatz der geheimen Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültigen Stimmen beschließen, dass eine offene Abstimmung erfolgt.